

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 9

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1943

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 13. Juli 1943

Nr. 9

Inhalt:

Verordnung des Ministers des Innern über den Ostarbeitereinsatz.

Bekanntmachung des Ministers des Innern über die Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke.

Verordnung über den Ostarbeitereinsatz.

Vom 29. Juni 1943.

Auf Grund des § 29 des Bad. PolStrGB. wird angeordnet:

§ 1

Ostarbeiter sind alle diejenigen Arbeitskräfte, die am 22. Juni 1941 in dem ehemals sowjetischen Gebiet — mit Ausnahme der ehemaligen Staatsgebiete Litauens, Lettlands, Estlands sowie der Bezirke Bialystok und Lemberg — ansässig waren und seit dem genannten Zeitpunkt ins Reich zum Arbeitseinsatz gebracht worden sind oder werden.

§ 2

Den Ostarbeitern ist verboten:

1) Das Verlassen des Arbeitsortes — soweit dies nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt ist — ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde,

2) die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel über den Ortsbereich hinaus ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde,

3) das Verlassen der Unterkünfte und der Aufenthalt außerhalb der Unterkünfte während der örtlich festgesetzten Verdunkelungszeiten — mindestens jedoch in den Monaten April bis September zwischen 21 und 5 Uhr, in den Monaten Oktober bis März zwischen 20 und 6 Uhr — soweit nicht zum Zweck des Arbeitseinsatzes selbst andere Zeiten für das Verlassen der Unterkünfte festgesetzt sind,

4) der Besuch von Veranstaltungen kultureller, kirchlicher, unterhaltender und geselliger Art, die

für deutsche oder andere ausländische Arbeiter vorgesehen sind, soweit diese Veranstaltungen nicht von der Deutschen Arbeitsfront bzw. dem Reichsnährstand im Rahmen der Ausländerbetreuung durchgeführt werden,

5) der Besuch von Gaststätten, soweit diese nicht zum Besuch durch Ostarbeiter überhaupt oder für bestimmte Zeiten von der Ortspolizeibehörde freigegeben sind,

6) der Besitz oder die Benützung von Fahrrädern ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde,

7) der Besitz von Fotoapparaten.

§ 3

Der Besuch von Gaststätten oder Räumlichkeiten in Gaststätten, die zum Besuch durch Ostarbeiter überhaupt oder für bestimmte Zeiten freigegeben sind, ist insoweit deutschen Volksgenossen oder sonstigen ausländischen Arbeitskräften verboten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150,— RM bestraft. In gleicher Weise wird bestraft, wer die Nichteinhaltung dieser Anordnungen seitens der Ostarbeiter pflichtwidrig duldet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juni 1943.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Bekanntmachung über die Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke.**Vom 6. Juli 1943.**

Die Bekanntmachung vom 28. Mai 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48) mit allen seither ergangenen Änderungen und Nachträgen tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Karlsruhe, den 6. Juli 1943.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Müller-Trefzer